

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Prof. Dr. Friederike Wapler**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Prof. Dr. Walter Berka,
Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch, Werner van den Hövel,
Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers,
Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

65. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2017

AN DIE LESER

Schon immer wurden Medien als potenzielle Gefahren für Kinder und Jugendliche angesehen – mal schien ihre Verdummung durch das Genre „Comic“ zu drohen, mal fürchtete man die sittliche Verwahrlosung oder gar die Verführung zum Suizid durch die Lektüre von Werken wie Wedekinds „Frühlings Erwachen“ oder Goethes „Werther“. Für Mädchen galt es lange Zeit *per se* als unschicklich, ihren fragilen Geist mit der intellektuellen Wucht des geschriebenen Wortes zu belasten. Dies alles ist Geschichte, wenn nicht gar zur Schullektüre geworden. Die Bedrohungen, über die heute diskutiert wird, betreffen vor allem die Welt der Filme und Computerspiele und die vielfältigen Erscheinungsformen der Online-Kommunikation – Foren und Chats, Videoplattformen und Darknet, soziale Netzwerke wie Twitter, Instagram und WhatsApp. Dabei geht es nicht mehr nur um mediale Inhalte, etwa Darstellungen von Gewalt und Pornographie, sondern auch um Straftaten wie Betrug, Stalking, Cybermobbing und sexuelle Gewalt, die in die reale Welt hineinwirken. Diese neuen Gefährdungen (nicht nur) für Kinder und Jugendliche wurden kontrovers diskutiert, als die Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verhandelt wurde. Seit 2016 ist der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in Kraft – Anlass für uns, den Jugendmedienschutz zum Schwerpunkt dieses Heftes zu machen. Wir haben dabei nicht nur die rechtlichen Änderungen und fortbestehenden Kontroversen in den Blick genommen, sondern auch nach neueren Erkenntnissen über das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen und ihre eigene Perspektive auf die digitalen Medien gesucht.

Der Schwerpunkt beginnt mit einer Frage: „Wo stehen wir im Jugendmedienschutz?“ *Birgit Braml* gibt einen Überblick über die Neuerungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, beleuchtet die da-

hinterliegenden Kontroversen und lenkt den Blick auf fortbestehenden Handlungsbedarf. Deutlich wird in ihrem Beitrag auch, wie umstritten die Regelungskompetenz für den Jugendmedienschutz nach wie vor ist: Während dem Regelungskonzept des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Annahme zugrunde liegt, die Online-Medien (Telemedien) seien dem „Rundfunk“ und damit der Gesetzgebungskompetenz der Länder zuzuordnen, fordern andere Stimmen eine bundeseinheitliche Regelung des Jugendmedienschutzes, die auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der „öffentlichen Fürsorge“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) zu stützen wäre. Die Debatte ist mit dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht verstummt, sondern wird weiter zu beobachten sein.

Nach dem juristischen Überblick folgen drei Beiträge zu konkreteren rechtlichen Problemen des Jugendmedienschutzes: *Eva Ellen Wagner* stellt das Konzept der „Regulierten Selbstregulierung“ vor, das den Bereich des Jugendmedienschutzes bereits seit 2003 prägt und mit dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst wurde. Die Regulierte Selbstregulierung stellt sich dem Problem, einerseits dem Rundfunk und den Telemedien die in dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit zum Ausdruck gebrachte staatsferne Gestaltung ihres Programms zu ermöglichen, andererseits aber eine wirksame Kontrolle im Hinblick auf den Jugendschutz zu etablieren und durchsetzbar zu gestalten. Erklärtes Ziel des reformierten Jugendmedienschutz-Vertrages ist es, die Mechanismen der Selbstregulierung zu stärken. *Wagner* geht in ihrem Beitrag insbesondere der Frage nach, welche Beurteilungsspielräume den Instanzen der Selbstregulierung eingeräumt werden und in welchem Umfang gerichtliche Kontrolle möglich bleibt bzw. bleiben muss.

Ein relativ neues Instrument des Jugendmedienschutzes sind die Jugendschutzprogramme, die es insbesondere Eltern ermöglichen sollen, die Freigabe von Online-Angeboten über technische Hilfsmittel zu steuern. Im besten Fall erkennen Jugendschutzprogramme die Altersfreigabe und/oder kinder- und jugendgefährdende Inhalte von Online-Angeboten und entscheiden demgemäß über Freigabe oder Sperrung. Der neue Jugendmedienschutz-Vertrag enthält erstmals eine Legaldefinition und detaillierte rechtliche Regeln zu diesen Programmen. *Tobias Keber* und *Anna Holzer* stellen die Rechtslage sowie die von ihr erfassten technischen Möglichkeiten vor und diskutieren ihre praktische Wirksamkeit und tatsächliche Nutzung. Dabei nehmen sie insbesondere die Richtlinienkompetenz der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) kritisch in den Blick.

Über die nationale Perspektive auf das Recht des Jugendmedienschutzes hinaus weist schließlich der Beitrag von *Jörg Ukrow*, der sich mit internationalen und unionsrechtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet befasst. Angesichts der globalen Verflechtung digitaler Medienangebote ist für ihn ein effektiver Jugendmedienschutz ohne staatenübergreifende Vernetzung gar nicht mehr zu gewährleisten. Unter den einschlägigen völkerrechtlichen Instrumenten widmet er insbesondere der Cybercrime-Konvention des Europarates aus dem Jahr 2001 sowie ihrer Umsetzung besondere Aufmerksamkeit. Im Unionsrecht ist insbesondere die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) zu beachten, die sich derzeit im Prozess der Novellierung befindet.

Die Diskussion um den Jugendmedienschutz ist immer auch geprägt von Kontroversen darüber, welche Medienangebote als kinder- und jugendgefährdend einzustufen sind und wie sich dies im Altersverlauf typischerweise ändert. Die von *Marc Urlen* vorgestellte aktuelle Studie des Deutschen Jugendinstitutes zur Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen liefert hierzu ein differenzierteres Bild, als es in den Medien selbst häufig dargestellt wird. Die Mediengewohnheiten von Kindern und Jugendlichen haben sich in den vergangenen Jahren massiv verändert und unterscheiden sich grundlegend von dem, was ihre Eltern in ihrer eigenen Kindheit erlebt haben. Medienerziehung wird so zu einem Problem – zumal wenn man bedenkt, dass auch Erzieher/innen und Lehrer/innen häufig nicht kompetenter sind als Eltern und zu Fragen der Medienkompetenz auch nicht

systematisch fortgebildet werden. *Urlen* setzt sich mit der Frage auseinander, was Medienkompetenz in der heutigen Welt bedeutet und plädiert für einen rationalen Umgang mit digitalen Medien, die zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (und nicht zuletzt auch vielen Erwachsenen) geworden sind.

In eine ähnliche Richtung deuten die Erkenntnisse von *Christa Gebel*, die empirisch untersucht hat, wie Kinder und Jugendliche die zweifellos vorhandenen Risiken der digitalen Medienwelt selbst einschätzen. Kinder und Jugendliche bewegen sich demnach keineswegs so naiv und unbefangen im Internet, wie häufig vermutet und befürchtet wird. Sie sind sich vieler Risiken durchaus bewusst, können sie aber – auch das ist ein Ergebnis der Studie – nicht immer realistisch einschätzen. Dies betrifft sowohl das Kostenrisiko, etwa bei Streamingdiensten, als auch Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes und der Gefahren der Online-Kommunikation (Cybermobbing, Cybergrooming). Daraus folgt für *Gebel* die Aufgabe der Medienpädagogik, Risiken nicht lediglich abstrakt aufzuzeigen – hier ist das Wissen bei Kindern und Jugendlichen häufig schon vorhanden –, sondern ihnen konkrete Handlungsoptionen aufzuzeigen und Schutzmechanismen zu etablieren.

Digitale Medien und Kommunikationsmöglichkeiten nicht ausschließlich als potenzielle Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen anzusehen, sondern auch als ein Handlungsfeld, in dem Kompetenzen erworben werden können und das in das eigene Leben integriert werden muss, ist auch der Ansatz der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK), wie *Kai Hanke*, *Luise Meergans* und *Isabell Rausch-Jarolimek* in dem abschließenden Beitrag des Schwerpunkts anhand des Art. 17 KRK anschaulich aufzeigen. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten zwar auch, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen in Medien und durch Medien wirksam zu schützen, verleiht ihnen aber gleichzeitig ein Recht auf Medienzugang – ähnlich wie auch das Recht aus Art. 5 Abs. 1 GG, sich aus allgemein zugänglichen Quellen frei zu informieren, grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen zusteht. Die Kinderrechtskonvention verweist damit auf Aspekte der Förderung und Teilhabe, die mit dem Zugang zu Medien einhergehen und damit auch auf das Potenzial, Kinder und Jugendliche in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken und damit ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu dienen. Als Fazit dieses Schwerpunkts bleibt, genau dieses Spannungsverhältnis zu reflektieren, das im Bereich des Medienschutzes nicht anders als bei anderen Risiken des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zwangsläufig besteht. Weder pauschale Verbote, noch Verteufelungen, noch eine Laisser-Faire-Haltung der wirtschaftlichen Selbstregulierung allein werden ihm gerecht werden können; vielmehr bedarf es eines sorgsamen, der kindlichen und jugendlichen Entwicklungsdynamik angepassten Ausgleichs der Chancen und Risiken dieses Lebensbereichs für junge Menschen.

Neben dem Schwerpunkt enthält dieses Heft Beiträge zu zwei weiteren Themen: Unser Leitartikel von *Michael Winkler* setzt sich differenziert und kritisch mit dem 15. Jugendbericht auseinander und wirft abermals die Frage auf, was „Jugend“ in der heutigen Gesellschaft ausmacht und wo Risiken des Aufwachsens für diese Altersgruppe liegen. Rechtspolitisch kritisiert er unter anderem die Forderung des Berichts nach einem eigenständigen Rechtsgebiet „Jugendrecht“ – eine Frage, die nicht einfach zu beantworten ist und im Zusammenhang mit der nach wie vor anstehenden Reform des Kinder- und Jugendhilferechts möglicherweise noch ausführlicher zu diskutieren sein wird.

Das Schulrecht ist Gegenstand des Beitrags von *Frauke Brosius-Gersdorf*, die den verfassungsrechtlichen Status der privaten Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt untersucht und dabei insbesondere die Genehmigungs- und Finanzierungspraxis in den Blick nimmt. Aus der gegenüber dem Grundgesetz weitreichenderen Finanzierungspflicht nach sachsen-anhaltinischem Verfassungsrecht folgt sie eine in Teilen verfassungswidrige Praxis in diesem Bundesland. Die Privatschulfinanzierung war lange Zeit ein wenig beleuchtetes Feld des Verfassungsrechts, wird in jüngerer Zeit aber wieder vermehrt diskutiert. Auch diese Debatte gilt es weiter zu beobachten.